

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd | Postfach 10 02 62 | 67402 Neustadt an der Weinstraße

Mit Postzustellungsurkunde JUWI GmbH Energie-Allee 1 55286 Wörrstadt Friedrich-Ebert-Straße 14 67433 Neustadt an der Weinstraße

Telefon 06321 99-0 Telefax 06321 99-2900 poststelle@sgdsued.rlp.de www.sgdsued.rlp.de

15.04.2025

Mein Aktenzeichen 21/08/5.1/2025/0018 6620#2025/0046-0111 21 Ihr Schreiben vom 11.03.2025

Ansprechpartner/-in / E-Mail

Telefon / Fax 06321 99- 2882 06321 99-32624

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

Änderungsgenehmigung nach §§ 16, 16b Abs. 8 BlmSchG zur Änderung des Betriebes von einer Windenergieanlage des Typs Vestas V162-6.2 in Gundersweiler

Immissionsschutzrechtlicher Änderungsgenehmigungsbescheid

Inhaltsverzeichnis:

- I) Hauptregelung (Tenor)
 - 1. Entscheidung nach §§ 16, 16b Abs. 8 BlmSchG
 - 2. Kostenentscheidung
- II) Antrags- und Planunterlagen
- III) Nebenbestimmungen und Hinweise
- IV) Begründung
 - 1. Sachverhalt
 - 2. Rechtliche Gründe
- V) Rechtsbehelfsbelehrung
- VI) Anlagen

1/9

Konto der Landesoberkasse:
Deutsche Bundesbank, Filiale Ludwigshafen
IBAN: DE79 5450 0000 0054 5015 05
BIC: MARKDEF1545

Besuchszeiten: Montag-Donnerstag 9:00-12:00 Uhr, 14:00-15:30 Uhr Freitag 9:00-12:00 Uhr



Für eine formgebundene, rechtsverbindliche, elektronische Kommunikation nutzen Sie bitte die Virtuelle Poststelle der SGD Süd, siehe https://sgdsued.rlp.de/service/elektronische-kommunikation

I) Tenor

1. Entscheidung nach §§ 16, 16b Abs. 8 BlmSchG

Zu Gunsten der JUWI GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung, Energie-Allee 1, 55286 Wörrstadt, wird die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung zur letzterteilten Genehmigung der Kreisverwaltung des Donnersbergkreises, Aktenzeichen 7/5610-01/24+28 juwi, erteilt, die untenstehende Windenergieanlage gemäß §§ 16, 16b Abs. 8 BlmSchG und § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 in Verbindung mit Anhang 1 Nr. 1.6.2 der 4. BlmSchV nach Maßgabe der vorgelegten und unter Abschnitt II aufgeführten Antrags- und Planunterlagen, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden, sowie unter Beachtung der nachfolgenden Nebenbestimmungen und Hinweise, die verbindlicher Bestandteil dieser Genehmigung sind, zu betreiben.

Übersicht der Windenergieanlagen:

	WEA 04					
Gemarkung:	67724 Gundersweiler					
Flur:	0					
Flurstück:	344, 345, 346					
Ostwert:	413393					
Nordwert:	5493515					
Anlagentyp:	Vestas V162-6.2					
Nabenhöhe:	169,00m					
Nennleistung:	6,2 MW					

2. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens trägt die JUWI GmbH als Antragstellerin.

Die Entscheidung über die Höhe der Gebühren und Auslagen bleibt einem gesonderten Kostenbescheid vorbehalten.



II) Antrags- und Planunterlagen

Die Bauausführung und der Betrieb der Anlagen haben nach Maßgabe der genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Abweichungen sind im Vorfeld mit der Genehmigungsbehörde abzustimmen.

Die nachfolgend bezeichneten, durch Stempelaufdruck gekennzeichneten Antragsund Planunterlagen sowie Erläuterungen sind bindende Bestandteile der Genehmigung und zu beachten. Im Genehmigungsverfahren nachgereichte Unterlagen sind ebenfalls bindende Bestandteile der Genehmigung und zu beachten.

Der Genehmigung liegen folgende Antrags- und Planunterlagen zu Grunde:

- Antrag OZG
- Kurzbeschreibung der Änderung
- Formular 1 allgemeine Angaben
- Formular 2 Verzeichnis der Unterlagen
- Formular 4 Verzeichnis der emissionsrelevanten Betriebsweisen
- Schalltechnisches Gutachten des Ingenieurbüros Pies v. 16.01.2025
- Schalltechnisches Gutachten des Ingenieurbüros Pies v. 21.02.2024
- Genehmigungsbescheid der Kreisverwaltung Donnersbergkreis v. 28.11.2024.

III) Nebenbestimmungen und Hinweise

Zur Sicherstellung der Erfüllung der in § 6 BlmSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen ergehen gem. § 12 BlmSchG die nachfolgend genannten Nebenbestimmungen und Hinweise, die verbindlicher Bestandteil dieser Genehmigung sind. Nicht genannte Nebenbestimmungen und Hinweise der ursprünglichen Genehmigung(en) gelten weiter und bleiben unberührt.

Die immissionsschutzrechtlichen Nebenbestimmungen unter "II.I.1, 2., 8." des Genehmigungsbescheides vom 28.11.2024, Az.: 7/5610-01/24+28 juwi, der Kreisverwaltung Donnersbergkreis werden wie folgt geändert:

2. Die Windenergieanlage WEA 04 darf die nachstehend genannten Schallleistungspegel – inklusive eines Toleranzbereiches im Sinne der oberen Vertrauensbereichsgrenze mit einer statistischen Sicherheit von 90 % entsprechend der Formel – Le,max = $\overline{L}W$ +1,28· $\sqrt{\sigma}$ r²+ σ p² nicht überschreiten:

Tageszeit (06:00-22:00 Uhr) Normalbetrieb (Nennleistung): (Mode PO6200)

			Hinweis: Berücksichtigte Unsicherheiten und obere Vertrauensbereichsgrenze von ΔL = 1,28 σ_{ges} lt. im Tenor aufgeführter Schallimmissionsprognose						
WEA	L _{e,max} [dB(A)]	\overline{L} w [dB(A)]	σ _R [dB(A)]	σ _p [dB(A)]	σ _{Prog} [dB(A)]	ΔL [dB(A)]			
04	106,5	104,8	0,5	1,2	1,0	2,1			

 L_w und $L_{e,max}$ werden gemäß v. g. Schallimmissionsprognose folgende Oktav-Spektren zugeordnet [in dB(A)]

11 45(11)								
f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
LW,Oktav	88,4	95,9	97,4	97,4	98,6	97,7	91,4	82,2
Le,max Oktav	90,1	97,6	99,1	99,1	100,3	99,4	93,1	83,9



Nachtzeit (22:00-06:00 Uhr)

Schallreduzierter Betrieb (Mode SO3)

			Hinweis: Berücksichtigte Unsicherheiten und obere Vertrauensbereichsgrenze von ΔL = 1,28 σ_{ges} It. im Tenor aufgeführter Schallimmissionsprognose						
WEA	L _{e,max}	\overline{L} w	σR	σр	OProg	ΔL			
	[dB(A)]	[dB(A)]	[dB(A)]	[dB(A)]	[dB(A)]	[dB(A)]			
04	102,7	101,0	0,5	1,2	1,0	2,1			

 $L_{w} \ \text{und} \ L_{e,\text{max}} \ \text{werden gemäß} \ v. \ g. \ Schallimmissionsprognose folgende Oktav-Spektren zugeordnet}$

[in dB(A)]

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
LW,Oktav	88,3	94,3	93,8	92,1	94,1	93,0	87,5	77,0
Le,max Oktav	90,0	96,0	95,5	93,8	95,8	94,7	89,2	78,7

 \overline{L} W.Oktav:

Herstellerwert, welcher aus dem vom Hersteller angegebenen

Oktavspektrum hergeleitet ist

Le, max, Oktav:

maximal zulässiger Oktav-Schallleistungspegel

OP:

Serienstreuung

OR:

Messunsicherheit

σ_{Prog}:

Prognoseunsicherheit

 $\Delta L = 1.28 \sigma_{ges}$

oberer Vertrauensbereich von 90%

8.

Der Nachbetrieb der WEA 04 ist in dem unter Nr. 2 festgeschriebenen Mode SO3 erst dann zulässig, wenn gegenüber der SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Idar-Oberstein durch Vorlage mindestens eines Messberichtes einer FGW-konformen Schallleistungspegelbestimmung nachgewiesen wurde, dass die in der schalltechnischen Immissionsprognose als Herstellerangabe verwendeten Emissionswerte für den Mode SO3 nicht überschritten werden.

Solange der vorgenannte Nachweis nicht vorliegt, darf die WEA 04 zur Nachtzeit (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) nur schallreduziert im Modus SO5 betrieben werden.

Hinweis:

Weist das in dem Messbericht aufgeführte Oktavspektrum in einem oder mehreren Oktavbändern eine Überschreitung der unter Nr. 2 für den Mode SO3 aufgeführten Werte aus, ist durch eine Ausbreitungsberechnung nachzuweisen, dass der Immissionswert an dem Immissionspunkt IP 01 – Schweißweiler Wochenendhausgebiet – von 34,1 dB(A) eingehalten wird.

IV) Begründung

1. Sachverhalt

Am 11.03.2025 reichte die JUWI GmbH bei der SGD Süd den Änderungsgenehmigungsantrag für eine Windenergieanlage (WEA 04) vom Typ Vestas V162-6.2 auf der Gemarkung Gundersweiler ein.

Die eingereichten Antragsunterlagen enthalten die nach §§ 3 bis 5 der 9. BlmSchV erforderlichen Angaben.

Im Rahmen des Verfahrens nach §§ 16, 16b Abs. 8, 19 BlmSchG wurde am 10.04. 2025 gemäß § 10 Abs. 5 BlmSchG aufgrund des Antragsgegenstands alleinig die Regionalstelle Gewerbeaufsicht Idar-Oberstein der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord beteiligt, die ihre fachliche Stellungnahme mit Schreiben vom 14.04. 2025 abgab.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf den Inhalt der Verfahrensakte ergänzend Bezug genommen.



2. Rechtliche Gründe

Die beantragte Änderung des Betriebsmodus bedarf gem. § 4 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit §§ 1 und 2 der 4. BImSchV sowie Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV einer Änderungsgenehmigung nach §§ 16, 16b Abs. 8, 6, 19 BImSchG, da durch die geplante Änderung nachteilige Auswirkungen in Form einer Erhöhung der Lärmbelastung hervorgerufen werden können, welche für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung) und zugleich ein Fall des § 16b Abs. 8 BImSchG vorliegt, sodass ein begrenzter Prüfungsumfang besteht.

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd ergibt sich aus § 1 Abs. 1 und Nr. 1.1.1 Ziffer 1 der Anlage zu § 1 der Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (ImSchZuVO) i.V.m. § 1 Abs. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) und § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

Das Änderungsverfahren wurde als vereinfachtes Verfahren gem. §§ 16 Abs. 2, 16b Abs. 6, 19 BlmSchG und damit ohne Öffentlichkeitsbeteiligung, jedoch unter Beteiligung der oben genannten Fachbehörde, durchgeführt.

Der Antrag wurde formgerecht gestellt.

Die immissionsschutzrechtliche Entscheidung über den Änderungsgenehmigungsantrag ist eine gebundene Entscheidung. Der Antragsteller hat bei Erfüllung der Voraussetzungen einen Anspruch auf die Genehmigung. So ist gem. § 6 Abs. 1 BlmSchG die Genehmigung zu erteilen, wenn

- sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BlmSchG und einer auf Grund des § 7 BlmSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Der Prüfungsumfang ist vorliegend allerdings gem. § 16b Abs. 8 BlmSchG beschränkt.

Bei antragsgemäßem Anlagenbetrieb und unter Beachtung der in diesem Bescheid festgelegten Nebenbestimmungen bestehen entsprechend der fachtechnischen Stellungnahme der beteiligten Fachbehörde gegen die Änderung des Betriebsmodus keine Bedenken.

Die Änderungsgenehmigung ist dementsprechend zu erteilen.

Die Aufnahme der Nebenbestimmungen, die ihre Rechtsgrundlage in § 12 Abs. 1 BImSchG finden, war erforderlich, um die Erfüllung der in § 6 Abs. 1 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Die Kostengrundentscheidung beruht auf §§ 11-14 Landesgebührengesetz für Rheinland-Pfalz (LGebG).

Die weiterhin erforderliche, konkretisierende Kostenfestsetzungsentscheidung über die Höhe der Gebühren und Auslagen bleibt einem gesonderten Bescheid vorbehalten.

V) Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Friedrich-Ebert-Straße 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße, schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zu Niederschrift erhoben werden.

Wichtiger Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Süd unter https://sgd-sued.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/ aufgeführt sind

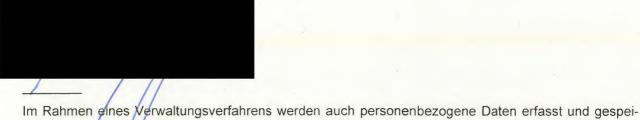


VI) Anlagen

Antrags- und Planunterlagen mit Sichtvermerk

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens werden auch personenbezogene Daten erfasst und gespeichert. Nähere Informationen hierzu und zu den aus der EU-Datenschutz-Grundverordnung resultierenden Rechten haben wir auf der Internetseite https://sgdsued.rlp.de/de/datenschutz/ bereitgestellt.